

Aus der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 6.12.2006:

§1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten ...dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

2. Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.

§2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

§4 Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist ... bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Unterrichtsversäumnisse

1. Fernbleiben vom Unterricht ist - außer bei Krankheit – nur bei vorheriger Beurlaubung möglich. Einem einzelnen Schüler erteilt Beurlaubung für 1 Stunde der Fachlehrer, für mehr als 1 Stunde bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer. Ausnahme: vor und nach den Ferien - für mehr als zwei Tage, der Direktor. Wenn mehrere Schüler aus einem gemeinsamen Anlass beurlaubt werden wollen, ist immer die Direktion zuständig.

2. Entschuldigungen für Fehlen aus Krankheitsgründen sind der Schule unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Krankheit mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht (durch Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler) ist spätestens am zweiten Tag fernmündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle einer vorläufigen elektronischen oder fernmündlichen Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Der Klassenlehrer notiert seine Kenntnisnahme durch "E" und Handzeichen im Klassenbuch. Wenn ein Schüler 3 Tage nach Wiedererscheinen zum Unterricht keine Entschuldigung beigebracht hat, werden vom Klassenlehrer die Eltern verständigt. Fehlen ohne Entschuldigung wird als unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht betrachtet. Ist auf den Brief des Klassenlehrers nach 4 Tagen keine Reaktion gekommen, wird die Direktion informiert.

3. Wenn sich ein Schüler während des Unterrichts unwohl fühlt und deshalb um Entlassung bittet, so trägt der Fachlehrer ihn zunächst (mit Begründung der Entlassung) in das Klassenbuch ein. Der Schüler selbst holt sich beim Sekretariat ein Formular, das er bei Wiedererscheinen zum Unterricht mit der Unterschrift der Eltern mitbringt und dem Klassenlehrer übergibt. Falls nicht, vgl. 2.

4. Wenn ein Schüler zu spät kommt, wird er unter Angabe der versäumten Unterrichtszeit in das Klassenbuch eingetragen. Bei wiederholtem Zuspätkommen (in der Regel nach dem 3. Mal), benachrichtigt der Klassenlehrer die Eltern (vgl. Formblatt).

Versäumte Klassenarbeiten

Wenn ein Schüler ein Drittel oder mehr der vorgeschriebenen Zahl von Klassenarbeiten nicht mitgeschrieben hat, so muss er eine Klassenarbeit (bzw. mehrere) an einem vom Fachlehrer anzusetzenden Sondertermin nachschreiben. Verweigerte Klassenarbeiten werden mit "ungenügend" bewertet. Täuschungsversuche bei Klassenarbeiten können entsprechend der Ordnung der Abiturprüfung (§ 28) ebenfalls mit "ungenügend" bewertet werden.

Verweisung aus dem Unterricht

Wenn ein Lehrer einen Schüler aus dem Unterricht verweist, macht er Gebrauch vom Hausrecht, das er für den Bereich seines Unterrichts im Namen des Schulleiters ausübt. (vgl. Schulgesetz. § 41,1 - Hausrecht des Direktors: Der Fachlehrer partizipiert im Unterricht daran).

Die Verweisung ist für den Lehrer ein Mittel, um einen ungestörten Fortgang des Unterrichts zu gewährleisten. Jeder betroffene Schüler hat der Anordnung des Lehrers sofort und ohne Diskussion Folge zu leisten. Wenn bei einer Störung der Urheber nicht sofort festgestellt werden kann, ist es durchaus denkbar, dass von der Verweisung auch einmal Schüler betroffen werden können, die für die Störung nicht verantwortlich sind. Der Lehrer wird ihnen dann nachher die Möglichkeit geben, sich über den versäumten Unterrichtsstoff von ihm informieren zu lassen. Die Verweisung als solche gilt nicht als Strafe, solange sie nicht im Klassenbuch (mit entsprechender Begründung) vermerkt ist. Das Nichtbeachten des Hausrechts gilt auch dann als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung, wenn die spätere Untersuchung ergibt, dass der Betroffene für die Störung nicht verantwortlich gemacht werden kann. Wird ein Schüler aus dem Unterricht verwiesen, hat er sich vor dem Unterrichtsraum aufzuhalten.

Versäumnisregelung Oberstufe 12/13

Kooperation zwischen Hebel-Gymnasium und HTG: Unterrichtsbesuchspflicht richtet sich bei kooperierenden Kursen immer nach der unterrichtenden Schule.

1. Der Fachlehrer stellt während jeder Unterrichtsstunde fest, welche Kursteilnehmer fehlen, und nimmt Entschuldigungen für das Versäumen vorangegangener Stunden entgegen. Fehlen und Entschuldigungen werden im Kurstagebuch vermerkt. Die vorgelegte Entschuldigung muss glaubhaft sein. Fehlt beispielsweise ein Schüler in bestimmten Fachstunden oder in Eckstunden, wird seine Entschuldigung im allg. unglaubhaft. Dies ist dem Schüler bei Vorlage wiederholter Entschuldigungen zu sagen, beim nächsten Mal ist sie zurückzuweisen. Damit gilt der Schüler als nicht entschuldigt.
2. Entschuldigungen für Fehlen aus Krankheitsgründen sind der Schule unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Krankheit mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag fernmündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle einer vorläufigen elektronischen oder fernmündlichen Verständigung der Schule ist die schriftliche Entschuldigung binnen drei Tage nachzureichen. Die Entschuldigung muss den Fachlehrern, deren Unterricht versäumt wurde, zum Abzeichnen vorgelegt und anschließend beim Tutor abgegeben werden. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Entschuldigungen, kann ein ärztliches Attest oder eine Entschuldigung durch die für die Berufsausbildung Verantwortlichen verlangt werden. Dies gilt besonders dann, wenn es sich um Tage handelt, an denen angekündigte Klassenarbeiten geschrieben werden.
3. Der Tutor nimmt schriftliche Entschuldigungen entgegen, überprüft und sammelt sie. Er verschafft sich regelmäßig einen Überblick über die Fehlzeiten seiner Tutoranden.
4. Alle Kurslehrer tragen zu den bekannt gegebenen Terminen (regelmäßig vor Ferien) die Fehlzeiten ihrer Schüler in die von den Oberstufenberatern ausgehängte Liste ein - unterschieden nach "entschuldigt" und "unentschuldigt" (letzteres auch, wenn eine Entschuldigung nicht akzeptabel ist oder zu spät erfolgt). Die Tutoren kontrollieren diese Listen, treffen angemessene Maßnahmen und informieren bei gehäuften Versäumnissen umgehend die Oberstufenberater bzw. die Schulleitung.
5. Bei häufigem Fehlen kann die Konferenz der Fachlehrer einer Schülerin/eines Schülers beschließen, einen entsprechenden Eintrag in deren/dessen Kurshalbjahreszeugnis vorzunehmen. Außerdem kann das Recht zur Selbstentschuldigung befristet entzogen werden.

Information der Eltern bei volljährigen Schülern (Schulgesetz § 55)

(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler ... kann die Schule kann (den Eltern) auch personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist oder wenn eine Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten ist und die Auskunft oder Mitteilung angemessen ist, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern. Dies gilt auch, wenn der Ausschluss aus der Schule angedroht wird oder ein Schüler die Schule gegen seinen Willen verlassen muss. Volljährige Schüler sind über die Möglichkeit personenbezogener Auskünfte und Mitteilungen an die Eltern, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist, allgemein oder im Einzelfall zu belehren.

Dr. Kunze, Oberstudiendirektor 8.9.2008